



# Sponsoringvertrag

Zwischen der

**Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld**

OT Bitterfeld  
Lindenstraße 27  
06749 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch

Herrn Klatte / Herrn Koß  
Der Vorstand

- nachfolgend "Sponsor" benannt -

und dem

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Am Flugplatz 1,  
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch

Herrn Andy Grabner  
Der Landrat

- nachfolgend "Sponsoringnehmer" benannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld sieht über ihr Kerngeschäft der Finanzdienstleistungen hinaus eine besondere Verantwortung für ihre Region als Ganzes. Aus diesem Grund engagiert sie sich als Sponsor für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Festveranstaltung für die Mitarbeiter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 16. Juni 2023 zu unterstützen. Zum 01. Januar 2023 wurde die Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA – ABI) in die Verwaltung des Landkreises eingegliedert. Nunmehr soll eine erste gemeinsame Veranstaltung für alle insgesamt ca. 800 Mitarbeiter im Innenhof der Landkreisverwaltung stattfinden.

## §1

### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung von Rechten und Pflichten des Sponsors und des Sponsoringnehmers.

## § 2

### Umfang des Sponsorings

#### 1. Klassifizierung des Sponsorings

Das Sponsoring umfasst den Auftritt der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld als offiziellen Sponsor der Festveranstaltung.

#### 2. Branchenexklusivität

Die Einräumung der Sponsorrechte zugunsten des Sponsors erfolgt durch den Sponsoringnehmer branchenexklusiv. Der Sponsoringnehmer wird keine Sponsoren-, Ausrüster- oder Werbeverträge mit sonstigen Unternehmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen abschließen. Unternehmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen sind insbesondere Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen und Fondsgesellschaften.

Dies gilt auch für die Nebensponsoren.

#### 3. Darstellung

Der Sponsoringnehmer räumt dem Sponsor das Recht ein, sich wie folgt zu präsentieren:

- 3.1. Nennung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld als Sponsor der Veranstaltung in der Rede des Landrates
- 3.2. Anbringung einer Werbebande der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld auf dem Veranstaltungsgelände
- 3.3. Aufstellung eines Roll-Ups oder Anbringung einer Fahne der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld am Eingang zur Veranstaltung bzw. auf dem Veranstaltungsgelände

Die Kosten für die Anfertigung, Anbringung, Ausbesserung oder Erneuerung der Werbeträger gem. Pkt. 3.2. und 3.3. trägt der Sponsor.

#### 4. Änderung der Veranstaltung

Beabsichtigt der Sponsoringnehmer, Programm und Konzept der Veranstaltung zu ändern, ist der Sponsor frühzeitig darüber zu informieren und in entsprechende neue konzeptionelle Überlegungen einzubeziehen.

#### 5. Integration des Sponsors in Presseaktivitäten

In allen Pressemitteilungen wird auf den Sponsor ausdrücklich hingewiesen. Er erhält das Recht, sich mit eigenen Texten in den Pressemappen zu platzieren.

Er erhält darüber hinaus die Möglichkeit, sich an allen Pressekonferenzen im Kontext der Gesamtveranstaltung zu beteiligen.

## §3

### Dokumentation

Der Sponsoringnehmer überlässt dem Sponsor pro Publikation mindestens zwei Belegexemplare aller Begleitmedien der Festveranstaltung.

## **§4 Vergütung**

### **1. Sponsoringsumme**

Sofern nicht ausdrücklich eine zusätzliche Kostentragungspflicht des Sponsors vereinbart ist, erhält der Sponsoringnehmer vom Sponsor als Gegenleistung für sämtliche nach §§ 1 bis 3 zu erbringenden Leistungen einen **Gesamtbetrag** in Höhe von insgesamt **3.000,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe**.

### **2. Zahlungsmodalitäten**

Der Betrag wird fällig nach Rechnungslegung durch den Sponsoringnehmer an den Sponsor und ist zu überweisen auf das Konto bei der

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
VWZ: Festveranstaltung 16. Juni 2023

### **3. Minderung aufgrund mangelhafter Leistung**

Erfüllt der Sponsoringnehmer seine vertraglichen Gegenleistungen mangelhaft oder unvollständig, ist der Sponsor zu einer angemessenen Minderung und ggf. Rückforderung der Sponsoringbeträge berechtigt.

### **4. Gefahrtragung**

Das Risiko der Undurchführbarkeit der Festveranstaltung infolge höherer Gewalt tragen Sponsoringnehmer und Sponsor gemeinsam. Der Sponsoringnehmer ist in solch einem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Geldleistungen an den Sponsor zurückzuerstatten. Vom Sponsor erbrachte Sach- oder Dienstleistungen werden nicht vom Sponsoringnehmer vergütet.

## **§5 Vertragsdauer**

Die Gültigkeit des Vertrages beginnt mit Unterzeichnung und endet zum 30. Juni 2023.

## **§6 Optionsrecht**

Der Sponsor erhält die Option auf ein erstes Gespräch über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nach Ablauf der Vertragsdauer.

## **§7 Kündigung**

Der Sponsoringvertrag ist für alle Vertragspartner während seiner Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§8 Vertraulichkeit**

Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

Insbesondere über den im Vertrag vereinbarten Sponsoringbetrag wird Stillschweigen zwischen den Vertragspartnern vereinbart, soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen werden. Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Vertragspartnern weitergegeben.

**§9**

**Verhalten der Vertragspartner**

Die Vertragspartner verpflichten sich, kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

**§10**

**Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

**§11**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die die Vertragspartner gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründeten Umstand zur Zeit des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

**§12**

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Köthen (Anhalt), Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.

Datum 16. Mai 2023

  
KREISSPARKASSE ANHALT-BITTERFELD  
Der Vorstand

\_\_\_\_\_  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Landrat